

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

1.

Firmungen 2012 in der Steiermark

Firmung im Grazer Dom

Pfingstsonntag, 27. Mai 2012 10.00 Uhr
Bischof Kapellari

Möglicher Firmtermin auch für Erwachsene (kein eigener Erwachsenenfirmungstermin).

Für die Firmungen im Grazer Dom sind Einlasskarten erforderlich, die über das zuständige Pfarramt im Dom-pfarramt anzufordern sind.

Firmungen in Graz

Samstag, 14. April 2012

Graz-St. Elisabeth in Webling 10.00 Uhr (Le)
Graz-Straßgang 15.00 Uhr (Le)

Sonntag, 15. April 2012

Graz-Puntigam 10.15 Uhr (Bie)

Samstag, 21. April 2012

Graz-Christkönig 15.00 Uhr (Str)
Graz-St. Josef (Kroatische Gem.) 10.00 Uhr

Graz-Straßgang 10.00 Uhr (Le)
und 15.00 Uhr (Le)

Sonntag, 22. April 2012

Graz-Hl. Johannes Bosco 9.00 Uhr (Str)

Samstag, 5. Mai 2012

Autal 16.00 Uhr (Kr)
Graz-Andritz 9.30 Uhr (La)
Graz-St. Leonhard 10.00 Uhr (Le)
und 14.30 Uhr (Le)

Samstag, 12. Mai 2012

Graz-Herz Jesu 15.30 Uhr (Kra)
Graz-Hohenrain 10.00 Uhr (Ne)
Graz-St. Peter 10.30 Uhr (Kr)
Graz-St. Veit 10.00 Uhr (Le)
und 14.00 Uhr (Le)

Christi Himmelfahrt, 17. Mai 2012

Graz-Messendorf 8.30 Uhr (Kr)
Graz-St. Andrä 10.15 Uhr (La)
Graz-St. Peter 10.30 Uhr (Kr)

Samstag, 19. Mai 2012

Graz-Christus der Salvator 10.00 Uhr (Le)

Sonntag, 20. Mai 2012

Graz-Liebenau 10.00 Uhr (Le)

Freitag, 25. Mai 2012

Bischöfliches Gymnasium 9.30 Uhr
Bischof Kapellari

INHALT

1. Firmungen 2012
2. Diözesanrat:
11. Vollversammlung – Beschluss
3. Diözesanrat: neues Mitglied
4. Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau
Änderung des Anhangs – 2012
5. Friedhofsprogramm Hades – Tarife
6. Personen – Nachrichten
7. Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst
der Diözese Graz-Seckau – Änderung des Statuts
8. Katholische Aktion Steiermark – Änderung des
Statuts
9. Ordnung des Familienreferats der Diözese Graz-
Seckau
10. Wahlordnung für die Konferenz und den Vorstand
des Familienreferats der Diözese Graz-Seckau
11. Entwicklungszusammenarbeit des Welthauses der
Diözese Graz-Seckau – Änderung des Statuts

Pfingstsonntag, 26. Mai 2012

Graz-Kroisbach 17.00 Uhr (GV)
Graz-Kalvarienberg 10.00 Uhr (Re)
Graz-Ragnitz 10.00 Uhr (Le)
Graz-St. Josef 16.00 Uhr (Re)
Graz-Süd 10.00 Uhr (Stä)

Pfingstsonntag, 27. Mai 2012

Graz-Hl. Blut - Stadtpfarre 10.00 Uhr (Le)
Graz-Mariahilf 9.30 Uhr (Stä)

Pfingstmontag, 28. Mai 2012

Graz-Graben 10.00 Uhr (Le)

Samstag, 2. Juni 2012

Graz-Gösting 10.00 Uhr (Str)
Graz-Hl. Schutzengel 10.00 Uhr (Le)
und 15.00 Uhr (Le)
Graz-Schmerzhaftige Mutter 15.00 Uhr (Str)

Sonntag, 3. Juni 2012

Graz-Mariatrost 9.00 Uhr (Ne)
Graz-St. Christoph in Thondorf 9.30 Uhr (Le)
Graz-St. Vinzenz 9.30 Uhr (Kr)

Firmungen außerhalb von Graz

Ostermontag, 9. April 2012

Gaishorn 9.30 Uhr (Hu)
Übelbach 8.30 Uhr (Feu)

Samstag, 14. April 2012

Arnfels 15.00 Uhr (Bu)
Deutschlandsberg 14.00 Uhr (Hu)

Frauental an der Laßnitz	10.00 Uhr	(Hu)	Liezen-Weißenbach	9.30 Uhr	(PI)
Gratwein	10.00 Uhr	(Feu)	Nestelbach	9.00 Uhr	(Bie)
Groß St. Florian	15.00 Uhr	(Ne)	Neudau	9.00 Uhr	(Bu)
Oberhaag	10.00 Uhr	(Bu)	Piber	9.00 Uhr	(Gr)
Oberwölz	9.30 Uhr	(Fei)	St. Dionysen-Oberaich in St. Ulrich	10.00 Uhr	(Fei)
St. Lorenzen im Müürztale	10.00 Uhr	(Re)	St. Stefan im Rosentale	10.00 Uhr	(Schu)
Weißenkirchen	9.00 Uhr	(Me)	Stubenberg	10.00 Uhr	(Ra)
<i>Sonntag, 15. April 2012</i>			Weiz	10.00 Uhr	(Schr)
Feldkirchen	9.00 Uhr	(Hu)	<i>Dienstag, 1. Mai 2012</i>		
und 11.00 Uhr	(Hu)		Gnas	9.30 Uhr	(Kra)
Kirchberg an der Raab	9.30 Uhr	(Sto)	Landl	10.00 Uhr	
Paldau	10.00 Uhr	(Kra)		(Weihbischof Lackner)	
Pöls	10.00 Uhr	(Ne)	Obdach	9.45 Uhr	(Me)
Stadl an der Mur	9.30 Uhr	(Fei)	Pack	10.00 Uhr	(Gr)
<i>Samstag, 21. April 2012</i>			St. Katharein an der Laming	10.00 Uhr	(Re)
Ilz	9.30 Uhr	(GV)	St. Stefan ob Stainz	9.00 Uhr	(Ne)
Bruck an der Mur	10.30 Uhr	(Re)	<i>Samstag, 5. Mai 2012</i>		
Fohnsdorf	9.30 Uhr	(Me)	Fehring	15.00 Uhr	(Kra)
Hitzendorf	9.00 Uhr	(Feu)	Gleinstätten	10.00 Uhr	(Ha)
und 11.00 Uhr	(Feu)		Kirchbach	10.00 Uhr	(Schu)
Köflach	9.00 Uhr	(Gr)	Laßnitzhöhe	10.00 Uhr	(Bie)
und 11.00 Uhr	(Gr)		Leoben-Hinterberg	10.00 Uhr	(Hu)
Kraubath	15.00 Uhr	(Hu)	Leoben-Waasen	15.00 Uhr	(Hu)
Leibnitz	10.00 Uhr	(Bu)	Neumarkt in Steiermark	9.30 Uhr	(Fei)
St. Marein am Pickelbach	15.00 Uhr	(Bie)	Schwanberg	10.00 Uhr	(Ne)
St. Michael in Obersteiermark	10.00 Uhr	(Hu)	St. Radegund am Schöckel	15.00 Uhr	(GV)
Stanz im Müürztale	15.00 Uhr	(Ha)	Stübing	10.00 Uhr	(Feu)
<i>Sonntag, 22. April 2012</i>			Trautmannsdorf	10.00 Uhr	(Kra)
Heiligenkreuz am Waasen	10.00 Uhr	(Bie)	Unzmarkt	9.30 Uhr	(Me)
Kainach	9.00 Uhr	(Gr)	<i>Sonntag, 6. Mai 2012</i>		
Leibnitz	8.00 Uhr	(Bu)	Eichkögl	10.00 Uhr	(Kra)
und 10.00 Uhr	(Bu)		Hengsberg	9.00 Uhr	(Bu)
Oberzeiring	10.00 Uhr	(Schu)	Kaindorf	9.45 Uhr	
Pernegg	10.00 Uhr	(Fei)		Bischof Kapellari	
Riegersburg	10.00 Uhr	(Kra)	Lieboch	10.00 Uhr	(Bie)
St. Margarethen an der Raab	9.00 Uhr	(Ra)	Pischelsdorf	9.30 Uhr	(Ne)
<i>Samstag, 28. April 2012</i>			Veitsch	9.00 Uhr	(Ha)
Dobl	10.30 Uhr	(Bie)	Wagna	9.00 Uhr	(Ho)
Fürstenfeld	10.00 Uhr	(GV)	<i>Samstag, 12. Mai 2012</i>		
Judenburg-St. Magdalena	17.00 Uhr	(Me)	Bad Blumau	15.00 Uhr	(GV)
Judenburg-St. Nikolaus	10.00 Uhr	(Me)	Bad Waltersdorf	9.00 Uhr	(GV)
Kapfenberg-Hl. Familie	9.30 Uhr	(Re)	Breitenau	16.00 Uhr	(Re)
und 14.30 Uhr	(Re)		Ehrenhausen	14.00 Uhr	(Bu)
Liezen	15.00 Uhr	(PI)	Kalsdorf	10.00 Uhr	(Schu)
Mettersdorf	10.00 Uhr	(Bu)	Lannach	15.00 Uhr	(Bie)
Mürzzuschlag	10.00 Uhr	(Ha)	Öblarn	9.00 Uhr	(Hu)
Premstätten	10.00 Uhr	(Schu)	St. Margarethen bei Lebring	10.00 Uhr	(La)
Spital am Semmering	15.00 Uhr	(Ha)	St. Peter am Kammersberg	10.00 Uhr	(Fei)
St. Anna am Aigen	15.00 Uhr	(Kra)	Trieben	10.00 Uhr	(Ha)
St. Bartholomä an der Lieboch	10.00 Uhr	(Feu)	Zeltweg	10.00 Uhr	(Me)
St. Lorenzen bei Knittelfeld	10.00 Uhr		<i>Sonntag, 13. Mai 2012</i>		
(Weihbischof Lackner)			St. Marein bei Knittelfeld	9.00 Uhr	
St. Martin im Sulmtale	10.00 Uhr	(Ne)		(Weihbischof Lackner)	
St. Ruprecht an der Raab	16.00 Uhr	(Ra)	<i>Christi Himmelfahrt, 17. Mai 2012</i>		
Stainach	10.00 Uhr	(Gr)	Murau	10.00 Uhr	(Fei)
Weiz	10.00 Uhr	(Schr)	Seckau	9.00 Uhr	
und 15.00 Uhr	(Schr)			(Weihbischof Lackner)	
Wundschuh	15.00 Uhr	(Schu)	Semriach	10.00 Uhr	(Feu)
<i>Sonntag, 29. April 2012</i>			<i>Samstag, 19. Mai 2012</i>		
Edelsbach	9.00 Uhr	(Kra)	Aflenz	10.00 Uhr	(Str)
Eibiswald	10.00 Uhr	(Ne)	Deutsch-Goritz	15.00 Uhr	(Ro)
Kindberg	9.00 Uhr	(Ha)	Eggersdorf	9.00 Uhr	(Bie)
Kobenz	10.00 Uhr				
(Weihbischof Lackner)					

Gaal	9.00 Uhr (Weihbischof Lackner)	Tobelbad Voraus	10.00 Uhr (Schu) 8.00 Uhr (Re+Kr) und 10.00 Uhr (Re+Kr)
Hall	10.00 Uhr (Hu)		
Hausmannstätten	8.30 Uhr (Schu) und 10.45 Uhr (Schu)	<i>Pfingstmontag, 28. Mai 2012</i>	
Klein	10.00 Uhr (GV)	Bad Aussee	9.30 Uhr (Gr)
Kumberg	15.00 Uhr (Bie)	Bad Gleichenberg	10.00 Uhr (Kra)
Stiwoll	10.00 Uhr (Feu)	Frohnleiten	9.00 Uhr (Feu)
Voitsberg	8.30 Uhr (Gr) und 10.30 Uhr (Gr)	Gleisdorf	9.00 Uhr (Ra) und 11.00 Uhr (Ra)
<i>Sonntag, 20. Mai 2012</i>		Ligist	8.30 Uhr (Stä)
Fernitz	10.00 Uhr (Schu)	Pinggau	9.30 Uhr (Re)
Gabersdorf	9.00 Uhr (Str)	Pöllau	8.30 Uhr (GV)
Gröbming	9.00 Uhr (Gr)	St. Johann im Saggautale	9.00 Uhr (Bu)
Hohentauern	15.00 Uhr (Gr)	St. Johann ob Hohenburg	9.00 Uhr (Me)
Stallhofen	10.00 Uhr (Me)	St. Marein bei Neumarkt	10.00 Uhr (Fei)
Wildon	10.00 Uhr (GV)	St. Margarethen bei Knittelfeld	10.00 Uhr (Weihbischof Lackner)
<i>Pfingstsamstag, 26. Mai 2012</i>		St. Peter am Ottersbach	9.30 Uhr (Ro)
Anger	17.00 Uhr (Schr)	St. Peter im Sulmtale	10.00 Uhr (Ne)
Bärnbach	9.00 Uhr (Gr) und 11.00 Uhr (Gr)	Wolfsberg im Schwarzautale	10.00 Uhr (La)
Feldbach	14.00 Uhr (Kra) und 16.00 Uhr (Kra)	<i>Samstag, 2. Juni 2012</i>	
Hartmannsdorf	9.30 Uhr (Ra)	Edelschrott	10.00 Uhr (Gr)
Irdning	10.00 Uhr (Bie)	Eisenerz	10.00 Uhr (Hu)
Knittelfeld	10.00 Uhr (Weihbischof Lackner)	Holleneegg	10.00 Uhr (Ne)
Krieglach	10.00 Uhr (Ha)	Knittelfeld	10.00 Uhr (Schu)
Langenwang	15.00 Uhr (Ha)	Leoben-St. Xaver	15.00 Uhr (Hu)
Mariazell	10.00 Uhr (Str)	Leutschach	10.00 Uhr (Bu)
Mureck	16.00 Uhr (Ro)	Maria Straßengel	10.00 Uhr (Feu)
Oppenberg	10.00 Uhr (PI)	St. Magdalena bei Hartberg	10.00 Uhr (GV)
Passail	13.00 Uhr (Schr)	<i>Sonntag, 3. Juni 2012</i>	
Rohrbach an der Lafnitz	9.30 Uhr (GV)	Loipersdorf	9.00 Uhr (GV)
Sinabelkirchen	14.30 Uhr (Ra)	Birkfeld	8.00 Uhr (Schu) und 10.00 Uhr (Schu)
St. Gallen	14.00 Uhr (Hu)	Deutschfeistritz	9.00 Uhr (Feu)
St. Lorenzen ob Scheifling	9.30 Uhr (Fei)	Großlobming	9.30 Uhr (Weihbischof Lackner)
St. Nikolai im Sausal	10.00 Uhr (Bu)	Mitterdorf im Mürtzale	10.00 Uhr (Ha)
St. Veit am Vogau	17.00 Uhr (Bu)	Niklasdorf	9.30 Uhr (Hu)
Stainz	10.00 Uhr (Ne)	Ranten	9.30 Uhr (Fei)
Thal	14.00 Uhr (Feu)	<i>Samstag, 9. Juni 2012</i>	
Wies	15.00 Uhr (Ne)	Trofaiaich	10.00 Uhr (Hu) und 15.00 Uhr (Hu)
<i>Pfingstsonntag, 27. Mai 2012</i>		<i>Sonntag, 10. Juni 2012</i>	
Admont	9.30 Uhr (Hu)	Bad Mitterndorf	10.00 Uhr (Gr)
Bad Gams	10.00 Uhr (Ne)	Geisttal	10.00 Uhr (Tr)
Bad Radkersburg	10.00 Uhr (Ro)	Mooskirchen	10.00 Uhr (Me)
Gamlitz	10.00 Uhr (Bu)	St. Peter-Freienstein	10.00 Uhr (Hu)
Großsteinbach	9.00 Uhr (Ra)	Straden	10.00 Uhr (Ro)
Hartberg	8.30 Uhr (GV) und 10.30 Uhr (GV)	<i>Samstag, 16. Juni 2012</i>	
Hatzendorf	10.00 Uhr (Kra)	Gratkorn	10.00 Uhr (Feu)
Haus	8.30 Uhr (Gr)	Mautern	10.00 Uhr (Hu)
Lind - St. Josef	8.30 Uhr (Weihbischof Lackner)	<i>Sonntag, 17. Juni 2012</i>	
Lind-Maßweg (Pfarrkirche)	10.30 Uhr (Weihbischof Lackner)	Gratkorn	10.00 Uhr (Feu)
Maria Lankowitz	10.00 Uhr (Me)	<i>Samstag, 23. Juni 2012</i>	
Neuberg an der Mürz	10.00 Uhr (Ha)	Frauenberg an der Enns	18.00 Uhr (Hu)
Puch bei Weiz	10.00 Uhr (Schr)	<i>Samstag, 7. Juli 2012</i>	
Rein	10.00 Uhr (Feu)	Salla	15.00 Uhr (Ne)
Rottenmann	10.00 Uhr (PI)	<i>Zeichenerklärung:</i>	
Schladming	10.30 Uhr (Gr)	GV Generalvikar Kan. Prälat Dr. Heinrich Schnuderl	
Straß	10.00 Uhr (Ho)	Bie Pfarrer Kan. Msgr. Mag. Josef Bierbauer	
		Bu Kan. Prälat Mag. Helmut Burkard	

Fei Dechant Propst Kan. Johann Feischl
 Feu Abt Christian Feurstein OCist, Rein
 Gr Diözesanseelsorger Mag. Dietmar Grünwald
 Ha Dechant Prior P. Mag. Gerhard Hafner OSB,
 Admont
 Ho Prälat Karl Hofer
 Hu Abt Bruno Hubl OSB, Admont
 Kra Regens Dr. Wilhelm Krautwaschl
 Kr Prälat Rupert Kroisleitner CRSA, Vorau
 La Bischofsvikar Kan. Prälat Gottfried Lafer
 Le Schulamtsleiter Kan. Msgr. Mag. Christian Leibnitz
 Me Msgr. Dr. Herbert Meßner
 Ne Diözesanvisitator Kan. Msgr. Mag. Franz Neumüller
 Pl Prior P. Mag. Benedikt Plank OSB, St. Lambrecht
 Ra Regens Msgr. Mag. Franz Josef Rauch
 Re Propst Mag. Gerhard Rechberger CRSA, Vorau
 Ro Kan. Prälat Dr. Willibald Rodler
 Schr Dechant Mag. Johann Schrei
 Schu Gerichtsvikar Msgr. Mag. Manfred Schuster
 Stä Apostolischer Protonotar Mag. Leopold Städtler
 Sto Pfarrer Kan. Msgr. Dr. Georg Stoff
 Str Abt Otto Strohmaier OSB, St. Lambrecht
 Tr Msgr. Mag. Franz Tropper

2.

Diözesanrat: 11. Vollversammlung, 4.–5. November 2011

Beschluss:

Kuratorium des Arbeitslosenfonds:

Die Verlängerung der Geschäftsführung durch Mag. Bernhard Schwarzenegger wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung *einstimmig beschlossen*.

3.

Diözesanrat: neues Mitglied

Neues Mitglied im Wahlkörper „Religionslehrer aller Schularten“:

U / z Mag. Christiana (Nachfolge von Dipl.-Päd. Walter Prügger, M.A.)

4.

Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau

Änderung des Anhangs – 2012

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetz-

betrages von € 50,00, mindestens jedoch € 105,00 für Einkommensteuerepflichtige bzw. € 22,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

- b) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,20 pro Bett und Jahr.
- c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| bis € 18.170,00 | 7,5 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag bis € 36.338,00 | 7,0 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag bis € 72.674,00 | 4,0 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag | 2,5 vom Tausend |
- des Einheitswertes, wenigstens aber € 22,00.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber € 105,00.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdieners (Alleinerzieher-)absetzbetrages € 34,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch allein stehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Kinder gemäß § 13 Abs. 3 beträgt

für ein Kind	€ 16,00
für zwei Kinder	€ 35,00
für drei Kinder	€ 62,00
und für jedes weitere Kind	€ 27,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b beträgt

10 % der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 22,00.

- b) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 13.000,- für den Pflichtigen, € 6.600,- für die Ehefrau und je € 1.700,- für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

5. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

- a) bei Überschreitung von Zahlungsterminen für jede Zahlungserinnerung € 2,50,
 b) für jeden Kirchenbeitragsbescheid der Kirchenbeitragsorganisation € 3,50,
 c) im Einhebungsverfahren der Finanzkammer für die erste Mahnung € 3,50, für jede weitere Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung € 7,00; falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Klage) € 8,00 und im Exekutionsverfahren weitere € 8,00, zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
 d) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
 e) Die gesamten Prozesskosten sind zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).
 f) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabelle

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen herauszugeben, deren Stufungen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen bis höchstens € 120,00 verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in den Sitzungen vom 5. Dezember 2007 (Beschluss-Fassung der Mindestkirchenbeiträge von 2008 bis 2012) und vom 21. Jänner 2012 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit Erlass vom 27. Jänner 2012, GZ: BMUKK-9.400/0005-KA/c/2012 zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

5.

Friedhofsprogramm Hades – Tarife

Die bisherigen Tarife werden um eine Gruppe erweitert, um auch Pfarren mit kleinen Friedhöfen den Umstieg auf das Verwaltungsprogramm Hades zu ermöglichen:

- Friedhöfe bis 250 Grabstätten zahlen jährlich
€ 70,-
 Friedhöfe von 251 bis 500 Grabstätten zahlen jährlich
€ 150,-

Friedhöfe von 501 bis 2000 Grabstätten zahlen jährlich
€ 600,-

Friedhöfe über 2000 Grabstätten zahlen jährlich
€ 1.300,-

Als Grabstätte bezeichnen wir Einzel-, Doppel-, Dreifachgräber, Grüfte, Urnennischen, Urnengräber.

Diese Regelung gilt ab 1. Jänner 2012. Die Tarife beinhalten den Kaufpreis, die Wartungsgebühr, die Umstellungskosten, anteilige Personalkosten und Betriebskosten für die elektronische Infrastruktur (Server, Leitungen, Datensicherung, etc...) und die Einschulung. Nach einigen Jahren wird eine Neuberechnung durchgeführt und die Kosten werden sich in Folge verringern.

6.

Personen-Nachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Bischöfliche Auszeichnungen

Am 30. November 2011 hat Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari ernannt:

zu *Bischöflichen Konsistorialräten*:

Hafner P. Mag. Gerhard OSB, Pfarrer von Admont und Hall und Dechant des Dekanates Admont;

Robnik Dr. Alfred, Pfarrer von Kleinlobming und Großlobming und Dechant des Dekanates Knittelfeld;

Schwarz Mag. Wolfgang MAS, Pfarrer von Graz-Hl. Schutzengel und Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-West und Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio;

zu *Bischöflichen Geistlichen Räten*:

Brandtner P. Mag. Clemens OCist, Pfarrer von Stübing;

Fischer Mag. Andreas, Pfarrer von Liezen und Lassing und Dechantstellvertreter des Dekanates Admont;

Fragner P. Mag. Johannes OSB, Pfarrer von Seckau und Prior-Administrator des Abtei Seckau;

Hatzmann Mag. Gerhard, Pfarrer von Zeltweg;

Helm P. Mag. Philipp OCist, Pfarrer von Rein und Gratwein und Expositus von Maria Straßengel;

Lembacher Mag. Winfried, Pfarrer von Bärbach und Salla;

Madi Mag. Markus, Pfarrer von Graz-Graben;

Mičoch P. Miroslav OP, Seelsorger für die Altenheim im Bereich der Pfarre Graz-St. Leonhard;

Mussi Mag. Ewald, Pfarrer von Kapfenberg-St. Oswald, Kapfenberg-Hl. Familie und Kapfenberg-Schirmitzbühel, Geistlicher Rektor am Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung und Diözesanseelsorger für Gehörlose;

Parth Mag. Florian CM, Pfarrer von Graz-Schmerzhaftes Mutter;

Prieti Mag. Johann, Pfarrer und Moderator von Kapfenberg-St. Oswald, Kapfenberg-Hl. Familie und Kapfenberg-Schirmitzbühel und Dechantstellvertreter des Dekanates Bruck an der Mur;

Ruthofer Mag. Ronald, Pfarrer von Niederwölz, Scheifling, St. Lorenzen ob Scheifling und Teufenbach;

Toberer Mag. Wolfgang, Pfarrer von St. Peter am Ottersbach und Bierbaum und Dechant des Dekanates Radkersburg.

II. Domkapitel

an der Kathedrale zum hl. Ägydius in Graz

Mit 1. Dezember 2011 wurde zum Domkapitular ernannt:

Körner Dr. Bernhard, O. Univ.-Prof. für Dogmatik, (Amtseinführung am 3. Dezember 2011).

Mit 31. Dezember 2011 wurde

Rodler Dr. Willibald, Prälat, Provisor von Kaindorf und Ebersdorf, als Domkapitular (Domkapitular seit 24.9.1984) emeritiert.

Mit 25. März 2012 ist

Stoff Dr. Georg, Pfarrer von Kirchberg an der Raab, als Domkapitular (Domkapitular seit 11.1.1997) emeritiert.

III. Ernennungen und Bestellungen

1. Zentrale Aufgaben

mit 1. Jänner 2012:

Zgubic Mag. Günther zum Seelsorger für die Caritas.

mit 1. Februar 2012:

Romirer P. Mag. Gerwig OSB, Seelsorger in St. Lambrecht, auch zum Geistlichen Assistenten des Katholischen Bildungswerkes.

Mit 1. März 2012:

Burkard Mag. Helmut, Prälat, zum Bischofsvikar für die Priesterseelsorge

IV. Neu in der Diözese

mit 14. November 2011:

Nagy P. Endre OCD, Karmelitenkloster Graz;

mit 1. Jänner 2012:

Kubiś Br. Mag. Radosław OFM Cap, Kapuzinerkloster Leibnitz.

V. Adressänderungen

Bichler Dr. Leopold, em. Pfarrer, wohnt nun: Priesterheim, Riesstraße 24, 8010 Graz;

Hannoncourt DDr. Philipp, Prälat, em. Univ.-Prof., wohnt nun: Priesterheim, Riesstraße 24, 8010 Graz;

Lepold Georg, em. Pfarrer, wohnt nun: Am Park 7/4, 8430 Leibnitz, Tel. 03452/76062.

Staber Franz, em. Diözesanseelsorger, wohnt nun: Priesterheim, Riesstraße 24, 8010 Graz.

neue Telefon- und Faxnummern, e-mail-Adressen:

Moder Clement, Msgr., em. Pfarrer: 0676/8742-8006

VI. Verstorben

Baumann Alois, Geistlicher Rat, am 25. November 2011 in Maggau, am 1. Dezember 2011 in Wolfsberg im Schwarzautale beigesetzt.

Geboren am 28. Juni 1935 in Graz, Priesterweihe am 5. Juli 1959, Kaplan in Hartmannsdorf, Fehring und Wildon, 1966 Provisor in Fehring, 1967 – 2000 Pfarrer von Wolfsberg im Schwarzautale und von 1980 – 2000 Provisor bzw. Pfarrer von St. Nikolai ob Draßling, mit 1. September 2000 emeritiert, wohnhaft Maggau, Wolfsberg im Schwarzautale.

Thomann Dr. Herbert, Prälat, am 13. Dezember 2011 in Graz, am 23. Dezember 2011 in Tobelbad beigesetzt. Geboren am 1. September 1932 in Wildon, Priesterweihe am 10. Oktober 1956, Kaplan in Pöls ob Judenburg und Leoben-Donawitz, Domvikar in Graz, 1962 – 1977 Ordinariatssekretär des Ordinariates Graz-Seckau, 1976 – 2007 Diözesanvisitator der Diözese Graz-Seckau, 1977 – 2007 Referent des Generalvikars und seit 1979 Pfarrer von Tobelbad.

Schaffer Friedrich, Geistlicher Rat, am 16. Dezember 2011 in Murau, am 22. Dezember 2011 in Steirisch-Laßnitz beigesetzt. Geboren am 13. Juli 1936 in Steirisch-Laßnitz, Priesterweihe am 5. Juli 1959, Kaplan in Allerheiligen im Mürztale, Aflenz, Thörl und Zeltweg, 1967 – 1970 Mitprovisor von St. Georgen bei Obdach, 1970 Pfarradministrator von Judenburg-St. Magdalena, 1971 – 1975 Mitprovisor in St. Oswald bei Zeiring, 1971 – 2009 Pfarrer in Oberzeiring und 1975 – 2009 Mitprovisor bzw. Pfarrer von Pusterwald, mit 1. September 2009 emeritiert, wohnhaft Murau.

Zeck Dr. Friedrich, Monsignore, am 5. Jänner 2012 in Voitsberg, am 12. Jänner 2012 in Bärnbach beigesetzt. Geboren am 7. Februar 1933 in St. Johann im Saggautal, Priesterweihe am 7. Juli 1957, Kaplan in Gratwein, Bärnbach und Gußwerk, 1966 – 1988 Mitprovisor bzw. Pfarrer in Piber, 1965 – 2000 Pfarrer in Bärnbach, mit 1. Jänner 2001 emeritiert, wohnhaft Bärnbach.

Geyer Johann, Monsignore, am 8. Jänner 2012 in Knittelfeld, am 13. Jänner 2012 in Rottenmann beigesetzt. Geboren am 17. Dezember 1931 in Voralpe, Priesterweihe am 8. Juli 1956, Kaplan in Mooskirchen, Trofaiach und Rottenmann, 2000 – 2002 Dechantstellvertreter des Dekanates Admont, 1975 – 2008 Pfarrer von Rottenmann, mit 1. September 2008 emeritiert, wohnhaft Knittelfeld.

Ehmann Vinzenz, Konsistorialrat, am 14. Jänner 2012 in Graz, am 20. Jänner 2012 in Oberhaag beigesetzt. Geboren am 12. Jänner 1922 in St. Johann im Saggautal, Priesterweihe am 8. Juli 1951, Kaplan in Gamlitz und Ilz, 1960 Mitprovisor von Breitenfeld, 1960 – 2008 Pfarrer von Ottendorf, mit 1. September 2008 emeritiert, wohnhaft Graz.

R. i. p.

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. Jänner 2012:

Horn-Perner Michaela, Pastoralassistentin in Pöls, Oberzeiring und St. Johann am Tauern (bisher auch Pastoralassistentin in St. Oswald-Möderbrugg, Bretstein und Pusterwald).

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. August 2011:

Pechtl Sr. Marieluise als Pastorale Mitarbeiterin in Graz-Heiligster Erlöser am Landeskrankenhaus (ordensinterne Aufgabe).

7.

Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau

Statut – Änderung

Das Statut der Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau wird, wie folgt, geändert:
„§ 3 Mitgliedschaft in der Berufsgemeinschaft

3.1. Der Berufsgemeinschaft gehören als ordentliche Mitglieder Laien und Angehörige von Instituten gottgeweihten Lebens an, die mit Dekret des Ordinarius zum pastoralen Dienst bestellt sind: Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Pastoralamt, im Amt junge Kirche und in der Katholischen Aktion pastoral Tätige.

Weiters gehören der Berufsgemeinschaft die Ständigen Diakone an, die hauptberuflich als Pastoralassistenten oder pastorale Mitarbeiter angestellt sind.“

Diese Änderung des Statuts vom 16. Oktober 2007 (KVBI 2007,46) tritt mit 1. Februar 2012 zunächst befristet auf drei Jahre in Kraft.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

(Ord.-Zl.: 15 Lp 1-12)

8.

Katholische Aktion Steiermark

Statut – Änderung

Mit Wirksamkeit 1. Februar 2012 werden das Statut und die Geschäftsordnung der Katholischen Aktion i. d. F. vom 16. Dezember 2010 (KVBI 2011,1) wie folgt abgeändert:

I. Statut

3. Struktur

Die Struktur der KA gliedert sich in Generalsekretariat, Stabsstellen, Referate, Bereiche und Teilorganisationen (TO).

Generalsekretariat, Stabsstellen und Referate:

- Stabsstellen: Qualitätsmanagement
- Referate: Umfassender Schutz des Lebens, Umwelt/ Nachhaltigkeit

Bereich Bewegungen:

- TO: Katholische Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenbewegung (KAB)
- TO: Katholische Frauenbewegung (KFB)
- TO: Katholische Männerbewegung (KMB)

Bereich Bildung:

- TO: Katholisches Bildungswerk (KBW)
- TO: Katholische Lehrer-/Lehrerinnen- und Erzieher-/Erzieherinnen-Gemeinschaft (KLE)
- TO: Katholische Hochschuljugend (KHJ)
- TO: Forum Glaube, Wissenschaft, Kunst (ForGWK)

Bereich Familie-Freizeit-Sport:

- TO: Familienreferat (FR)
- TO: Diözesansportgemeinschaft (DSG)
- TO: Projekt Alleinerziehende
- TO: Freiheit Leben

Bereich Beratung:

- Institut für Familienberatung und Psychotherapie (IFP)

II. Geschäftsordnung

1. Organe

1.1. KA-Konferenz

1.1.3. Mitglieder

Mitglieder des Präsidiums	13–15
Je Teilorganisation die/der EA-Vorsitzende/r oder deren Stellvertreter/in und die/der hauptamtlich Verantwortliche	
Diözesansportgemeinschaft	2
Familienreferat	2
Forum Glaube Wissenschaft Kunst	1
Kath. Arbeitnehmer/innenbewegung	2
Kath. Bildungswerk	2
Kath. Frauenbewegung	2
Kath. Hochschuljugend	1
Kath. Lehrer-/Lehrerinnen- und Erzieher-/Erzieherinnen-Gemeinschaft	1
Kath. Männerbewegung	2
Geistliche Assistenten	9
Umwelt und Nachhaltigkeit	2
Freiheit Leben	1

Institut für Familienberatung und Psychotherapie	2
Projekt Alleinerziehende	2
Umfassender Schutz des Lebens	2
Katholische Jungschar	1
Katholische Jugend	1
Bildungshaus Mariatrost	1
Caritas	1
Haus der Frauen	1
Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau	1
Pastoralamt	1
+ Egon Kapellari Bischof	
Dr. Michael Pregartbauer Kanzler	

(Ord.-Zl.: 1 KA 1-12)

9. Ordnung des Familienreferats der Diözese Graz-Seckau

1. Präambel

Ehe- und Familienarbeit ist Anliegen der Kirche, das alle Träger der Verkündigung, der Liturgie und Diakonie in je eigener Weise verpflichtet. Die Ehepaare und Familien selbst sind sowohl Objekt als auch Subjekt der christlichen Ehe- und Familienarbeit.

Das Familienreferat der Diözese ist eine Einrichtung der Katholischen Aktion und richtet seine Arbeitsweise, Organisation, Wesen und Ziele nach den Grundsätzen des Statuts der Katholischen Aktion aus. Zur Förderung, Begleitung und Koordination der Initiativen einer christlichen Ehe- und Familienarbeit in den Pfarren, Dekanaten und in der Diözese arbeitet das Familienreferat mit den anderen Teilen der Katholischen Aktion und den diözesanen Einrichtungen der Pastoral, Bildung und Beratung zusammen. Die Mitarbeiter¹ identifizieren sich mit den Grundsätzen der katholischen Kirche und verstehen ihre Arbeit als Dienst an Kirche und Gesellschaft.

Soweit in dieser Ordnung nichts Näheres bestimmt wird, gilt sinngemäß das Statut der Katholischen Aktion Steiermark.

2. Ziele und Aufgaben

Ziel aller Bemühungen des Familienreferats ist es, das Gelingen von lebendigen Beziehungen in christlichen Ehen und Familien zu fördern und Ehepaare und Familien zu befähigen und zu unterstützen, ihr Apostolat auf allen Ebenen der Gesellschaft zu leben.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Aufgaben

1. Erweiterte und unmittelbare Ehevorbereitung und Ehebegleitung
2. Eltern-, Partner- und Familienbildung
3. Begleitung von Paaren und Familien in ihren verschiedenen Lebenssituationen unter Berücksichtigung von Alleinerziehenden, Patchworkfamilien etc.
4. Diözesane, regionale, dekanatliche und pfarrliche Koordination der Familienarbeit und Unterstützung der Verantwortlichen
5. Anwaltschaft für die Anliegen der Familien in ihren verschiedenen Erscheinungsformen in Kirche und Gesellschaft
6. Unterstützung der Ehe- und Familienarbeit durch Aus- und Weiterbildung von Referenten
7. Begleitung von Familiengruppen und Familienausschüssen der PGR
8. Förderung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Initiativen, die den Ehen und Familien dienen
9. Vertretung von Ehe- und Familienarbeit in den pastoralen Einrichtungen und Gremien der Diözese und öffentlichen Einrichtungen
10. Öffentlichkeitsarbeit

3. Arbeitsweise

Die Arbeitsweise in der Ehe- und Familienarbeit gestaltet sich grundsätzlich nach den Prinzipien der Katholischen Aktion in der Steiermark und nützt die kirchlichen Einrichtungen und Strukturen. Für die Hauptaufgabenbereiche des Familienreferats werden vorübergehend oder auf Dauer diözesane Arbeitskreise bzw. Projektgruppen vom Vorstand oder von der Konferenz eingerichtet. Neben den pädagogischen Mitarbeitern für einzelne Sachbereiche gibt es für die Umsetzung der einzelnen Aufgaben in diesen Bereichen ausgebildete Referenten sowie ehrenamtliche Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden, Regionen und diözesanen Arbeitskreisen und Projektgruppen. Es besteht eine enge Kooperation mit jenen Personen, die in unserer Diözese einen pastoralen Auftrag bezüglich Ehe und Familie erfüllen.

4. Organe

Die Organe sind die Konferenz und der Vorstand. Für die Ausarbeitung von Spezialfragen können sie Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen.

4. 1. Konferenz

Die Konferenz setzt sich aus gewählten, nominierten und amtlichen Mitgliedern zusammen, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

4.1.1. Gewählte Mitglieder

Aus jedem der folgenden Arbeitsbereiche sind in der Konferenzehrenamtliche Mitglieder und/oder Referenten vertreten:

- je ein Mitglied aus den Bereichen Ehevorbereitung, Ehebegleitung, Elternservice, Alleinerziehende

- drei Mitglieder aus dem Kreis der Pfarrmitarbeiter und familienpastoralen Gruppen

4.1.2. Nominierte Mitglieder

- Bis zu vier Mitglieder werden von der Wahlkommission nach Anhörung des Leiters „Büro Familienreferat“ nominiert

4.1.3 Amtliche Mitglieder

Als amtliche Mitglieder sind in der Konferenz vertreten:

- der Leiter „Büro Familienreferat“
- der Familienseelsorger
- die pädagogischen Mitarbeiter des FR
- ein Vertreter des Präsidiums der Katholischen Aktion
- ein Vertreter des Instituts für Familienberatung und Psychotherapie
- ein Vertreter des Pastoralamts und
- ein Vertreter der Caritas der Diözese Graz-Seckau.

4.1.4. Aufgaben

Die Konferenz des Familienreferats

- wählt bei ihrer Konstituierung den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten und nominierten Mitglieder. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ordinarius.
- wird über die Beschlüsse und Aktivitäten des Vorstands und aller in den einzelnen Aufgabenbereichen Tätigen informiert
- berät und beschließt Arbeitsschwerpunkte und setzt dabei Prioritäten
- ermöglicht Austausch, Vernetzung, Planung und Reflexion der Arbeit
- setzt Arbeitskreise und Projektgruppen ein lädt einmal jährlich den – Pastoralamtsleiter zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle Fragen der Pastoral ein

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden der Konferenz und dessen/deren zwei Stellvertreter,
- dem Leiter des „Büro Familienreferat“,
- dem Familienseelsorger

Die Kooptierung eines weiteren Mitgliedes aus dem Kreis der Konferenz ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung des Ordinarius.

4.2.2 Aufgaben des Vorstandes

- Leitung des Familienreferates
- Vorbereitung und Nachbereitung der Konferenz
- Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz
- Information der Konferenz
- Begleitung der Ehe- und Familienseelsorge
- Einbringen in die gesellschaftspolitische Diskussion in Ehe- und Familienfragen
- Erledigung aktueller Fragestellungen zur inhaltlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Förde-

- rung der Ziele und Aufgaben des Familienreferats
- Befasst sich mit einzelnen Projekten unter Einbeziehung von zuständigen pädagogischen Mitarbeitern
- setzt Arbeitskreise und Projektgruppen ein

5. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende oder bei Verhinderung einer der Stellvertreter vertritt das Familienreferat nach außen und leitet die Sitzungen.

6. Der Leiter des „Büro Familienreferat“

Der Leiter ist dem Vorstand und der Konferenz verantwortlich.

Aufgaben des Leiters

- die Vorbereitung und Nachbereitung der Vorstandssitzungen
- die Zusammenarbeit mit dem Pastoralamt und anderen diözesanen Stellen und Gremien sowie öffentlichen Einrichtungen, die sich mit Fragen von Ehe und Familie beschäftigen
- die Förderung und Begleitung der Mitarbeiter und Referenten des Familienreferats im Sinne der Zielsetzung des Familienreferats
- die Leitung des Büros des Familienreferats in organisatorischer, personeller und finanzieller Teilverantwortung innerhalb der Katholischen Aktion

7. Familienseelsorger

Der Familienseelsorger wird vom Bischof ernannt. Er kann auch von ihm abberufen werden.

Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit dem Pastoralamt in Fragen der Sakramentenpastoral.

Er erfüllt gleichzeitig die Aufgaben eines Geistlichen Assistenten im Sinne des Statuts der Katholischen Aktion.

8. Pädagogische Mitarbeiter im Familienreferat

Die pädagogischen Mitarbeiter im Familienreferat arbeiten in ihren Aufgabenbereichen unter der Verantwortung des Leiters Büro Familienreferat selbständig, nachdem die vorgesehenen Aufgabenschwerpunkte und Projekte mit dem Leiter abgesprachen und im Vorstand oder in der Konferenz beschlossen worden sind.

9. Modalitäten

Die Funktionsperioden der Konferenz und des Vorstandes dauern jeweils drei Jahre.

Die Konferenz des Familienreferats tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen und zusätzlich, wenn es mindestens fünf Mitglieder verlangen. Der Vorstand trifft sich zusätzlich mindestens dreimal.

Beschlussfähigkeit in Vorstand und Konferenz ist gegeben, wenn jeweils mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder der Konferenz und des Vorstandes haben jeweils eine Stimme.

Der Leiter und die Mitarbeiter sind an die Beschlüsse der Konferenz und des Vorstandes gebunden.

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung vom 20. März 1995 (KVBI 1995,33) und tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

(Ord.-Zl.: 15 Fa 1-12)

10.

Wahlordnung für die Konferenz und den Vorstand des Familienreferats der Diözese Graz-Seckau

Die Wahlordnung berücksichtigt die Zusammensetzung der Konferenz und des Vorstands gemäß der Ordnung des Familienreferats der Diözese Graz-Seckau. Soweit in dieser Wahlordnung nichts Anderes bzw. Näheres bestimmt wird, gilt die Wahlordnung der Katholischen Aktion Steiermark sinngemäß.

I. Wahl der Mitglieder der Konferenz:

1. Wahlberechtigt und wählbar

sind alle ehrenamtlichen Mitarbeiter² und Referenten in den angeführten Bereichen in der gesamten Diözese Graz-Seckau.

1.1. Alle Referenten und ehrenamtlichen Mitarbeiter für den jeweiligen Arbeitsbereich werden eingeladen, Kandidaten vorzuschlagen. Der zuständige pädagogische Mitarbeiter befragt die genannten Kandidaten, ob sie eine allfällige Wahl in die Konferenz bzw. in den Vorstand annehmen und informiert sie über die entsprechenden Aufgaben.

Wahl der genannten und bereiten Kandidaten in den einzelnen Arbeitsbereichen (gemäß der derzeitigen Organisationsform):

- Ehevorbereitung – in der Versammlung aller Dekanatsverantwortlichen für die Ehevorbereitung
- Ehebegleitung – aus dem Kreis der Referenten für Ehebegleitung und Partnerbildung
- Elternservice – aus dem Kreis der Referenten für den Bereich Elternservice
- Alleinerziehende – im Arbeitskreis Alleinerziehende

1.2 Pfarrmitarbeiter und familienpastorale Gruppen:

Es sind zwei Kandidaten aus dem Kreis der Verantwortlichen für pfarrliche Familienarbeit und ein Vertreter aus den verschiedenen familienpastoralen Gruppen¹⁾ zu wählen. Alle Pfarrverantwortlichen und Vertreter der familien-

² Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

pastoralen Gruppen werden eingeladen, Kandidaten vorzuschlagen. Der zuständige pädagogische Mitarbeiter befragt die Kandidaten um ihre Bereitschaft, eine allfällige Wahl in die Konferenz bzw. den Vorstand anzunehmen. Pro Pfarre bzw. familienpastoraler Gruppe ist ein Verantwortlicher bzw. ein Vertreter stimmberechtigt.

¹⁾ Der Kreis der Gruppen ist jeweils vor der Wahl vom Vorstand des Familienreferats festzulegen.

1.3 Nennungen einer Person für mehrere Bereiche sind grundsätzlich möglich. Im Falle einer mehrfachen Wahl, erklärt diese Person, für welchen Bereich sie die Funktion im Vorstand übernimmt. In den anderen Bereichen kommt der jeweils nächstgereichte Kandidat/in zum Zug.

2. Wahlkommission:

Ein ehrenamtliches Mitglied des KA-Präsidiums übernimmt den Vorsitz in der Wahlkommission. Diese Person darf selbst bei der Wahl nicht kandidieren (s. Pkt. 1.1. und 1.2.). Weitere Mitglieder der Wahlkommission für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Konferenz des Familienreferats sind: die pädagogischen Mitarbeiter für die einzelnen Bereiche im Familienreferat, der Leiter „Büro Familienreferat“ und der Familienseelsorger.

Die Wahlkommission entscheidet mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.

3. Zeitplan und Koordination der Wahl

Vor der Ausschreibung der Wahl sind von der Wahlkommission der Wahltermin und entsprechende Fristen für die Kandidatenermittlung und allfälliger Wahlversammlungen festzulegen. Die Wahlkommission trifft sich nach Ende der Frist für die Ermittlung der Kandidaten, um die Durchführung (Prozedere und Termin) der Wahlen in den einzelnen Bereichen festzulegen.

4. Weitere Mitglieder

Nach Abschluss der Wahl nominiert die Wahlkommission nach Anhörung des Leiters bis zu vier weitere Mitglieder.

II. Pastoralamt – KA – Caritas – IFP

Der Leiter „Büro Familienreferat“ ersucht vor der Konstituierung der Konferenz das Pastoralamt, das Präsidium der Katholischen Aktion, das IFP und die Caritas, je einen Vertreter für die Konferenz namhaft zu machen.

III. Wahl des Vorstandes:

1. Vorsitzender und Stellvertreter

Bei der konstituierenden Sitzung der Konferenz des Familienreferats werden aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Konferenz der Vorsitzende und dessen zwei Stellvertreter gewählt.

Alle Mitglieder der Konferenz haben je eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Beim dritten Wahlgang gilt jener Kandidat als gewählt, welcher die relative Mehrheit erhält.

2. Ergebnis

Das Ergebnis der Vorstandswahl wird an das Präsidium der KA übermittelt und von diesem dem Ordinarius zur Bestätigung vorgelegt.

3. Kooptierung

Der Vorstand des Familienreferats kann ein sechstes Mitglied aus den Mitgliedern der Konferenz kooptieren. Dieses bedarf der Bestätigung des Ordinarius.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

(Ord.-Zl.: 15 Fa 1/2-12)

11.

Statut

der Entwicklungszusammenarbeit des Welthaus der Diözese Graz-Seckau

Änderungen

Mit 1. Oktober 2011 traten neue Statuten für das Welthaus in Kraft. Da die Organe des Welthaus ident mit jenen von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit sind, werden die Statuten der Entwicklungszusammenarbeit des Welthaus wie folgt angeglichen:

§ 3 Organe

Organe von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit sind das Kuratorium und der Geschäftsführer³.

1. Kuratorium

Die vom Ordinarius ernannten Mitglieder des Kuratoriums des Welthaus der Diözese Graz-Seckau sind gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit. Der vom Diözesanbischof ernannte Vorsitzende des Kuratoriums des Welthaus der Diözese Graz-Seckau und sein Stellvertreter sind gleichzeitig auch Vorsitzender und Vorsitzenderstellvertreter des Kuratoriums von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter gehören dem Kuratoriums hmit beratender Stimme an.

2. Geschäftsführer

Der jeweils nach dem Statut des Welthaus der Diözese Graz-Seckau bestellte Geschäftsführer ist zugleich Geschäftsführer von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit. Ebenso ist dessen Stellvertreter auch Stellvertreter des Geschäftsführers von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit.

³ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 4

Kuratorium

Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten sowie Begleitung und Überprüfung der Tätigkeit von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit obliegen dem Kuratorium unter Leitung seines Vorsitzenden entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

4.1 Aufgaben des Kuratoriums

- Sicherstellung der statutarischen Aufgaben von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit;
- Beschlussfassung der strategischen Ziele;
- Beschlussfassung der Geschäftsordnung;
- Festlegen der inhaltlichen und regionalen Schwerpunkte und der Grundlinien der Arbeit;
- Behandlung von Anliegen, die vom Beirat des Welthaus, aber auch von Eine-Welt- bzw. Solidaritätsgruppen, Pfarren oder diözesanen Einrichtungen an das Kuratorium bzw. Welthaus herangetragen werden, wie auch von gemeinsamen Fragen im Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit;
- Entscheidung über Mitgliedschaften von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit in anderen Organisationen;
- Genehmigung der Jahresplanung (Jahresarbeitsprogramm, Jahresvoranschlag und Dienstpostenplan);
- Auswahl des Wirtschaftsprüfers;
- Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht);
- Beschlüsse über die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit von Kuratorium, Vorsitzendem und Geschäftsführer und die Aufgaben für die leitenden Funktionsträger.

4.2 Arbeitsweise der Vollversammlung

Sitzungen

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums in beratender Funktion teil. Mitarbeiter und Fachleute können zu den Kuratoriumssitzungen eingeladen werden.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, wenigstens aber dreimal im Jahr, und auf Verlangen des Ordinarius, des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers zu Sitzungen zusammen, ebenso auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Ordinarius bedarf. Die Sekretariatsaufgaben werden entsprechend der Geschäftsverteilung von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit geregelt.

Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums wird nach Bestätigung durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt. Vermögensrechtliche Genehmigungen, die durch den Diözesanbischof oder durch das Bischöfliche Ordinariat zu erteilen sind, sind gesondert zu beantragen.

4.3. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit nach außen.

Gemeinsam mit dem Geschäftsführer erstellt er die Tagesordnung und beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Der Vorsitzende berichtet mindestens einmal jährlich dem Ordinarius über die wichtigsten Angelegenheiten.

Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter.

§ 5 Geschäftsführer

5.1 Aufgaben

- Umsetzung der Aufgaben von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit;
- ihm obliegt die ordentliche Verwaltung;
- Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
- Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
- Erarbeitung strategischer Ziele;
- er ist Amtsleiter für die Dienstnehmer des Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit;
- Erstellung der Aufgabenverteilung;
- regelmäßige Information über Ereignisse und geplante Vorhaben an den Vorsitzenden des Kuratoriums;
- Vorbereitung der Entscheidungsunterlagen für das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
- Bericht an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
- interne Führung von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit und Sorge um seelsorgliche Betreuung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter;
- er gestaltet verantwortlich die geistigen, geistlichen und pastoralen Linien der Diözese von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit;

- Herstellen des Einvernehmens in allen wichtigen Sach- und Personalfragen mit dem Ordinarius und dessen regelmäßige Information;
- Information der zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariates über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums;
- Pflege des Kontaktes mit staatlichen Behörden und anderen öffentlichen Stellen;
- Wahrnehmung der Aufgaben von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen von Welthaus Österreich, der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission und anderer nationaler und internationaler Netzwerke.

5.2 Zeichnungsberechtigungen

Ordentliche Rechtsgeschäfte werden, wenn mit ihnen die Übernahme von Pflichten durch Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit verbunden ist, gemeinsam vom Geschäftsführer (bzw. in seiner Vertretung durch den Stellvertreter) und dem jeweiligen Sachbearbeiter unterfertigt. Außerordentliche Rechtsgeschäfte zeichnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Kuratoriums, gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter.

Geschäfte zwischen Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit und Welthaus erfolgen im Wege des Selbstkontrahierens, sie bedürfen der Schriftform.

Diese Bestimmungen ersetzen die bisherigen Regelungen in den §§ 3–5 des geltenden Statuts vom 10. Juni 2009 (KVBI 2009,32) und treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

(Ord.-Zl.: 15 En 1-12)

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 24. Februar 2012

Dr. Heinrich Schnuderl
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler